

Beiträge

Objekt- und Arealnetze (Teil 1): Neue Netzbe- griffe vor dem Hintergrund des EnWG 2005

Rechtsanwälte Dr. Hanna Schroeder-Czaja / Ulf Jacobshagen, Berlin*

*Die neue Regelung des § 110 EnWG zu so genannten „Objektnetzen“ ist mit einer Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe behaftet und bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Ist der Anwendungsbereich der Objektnetzausnahme eröffnet, wird der Betreiber des Objektnetzes weitgehend von dem netzseitigen Pflichten-katalog des EnWG freigestellt. Der netzseitige Pflichten-katalog des EnWG kommt von vornherein jedoch nur zur Anwendung, wenn ein Energieversorgungs-netz im Sinne des EnWG vorliegt und es sich bei einer Elektroanlage nicht lediglich um eine Kundenanlage handelt. Bei einer Kundenanlage gilt der Pflichtenka-talog nicht, und für diese bedarf es auch keiner Ob-
jektnetzausnahme gemäß § 110 EnWG, weil der An-wendungsbereich des EnWG gar nicht eröffnet ist.*

Sofern es sich bei der Elektroanlage um ein Energie-versorgungsnetz im Sinne des EnWG handelt, setzt die Objektnetzausnahme gemäß § 110 EnWG zunächst voraus, dass das Netz nicht der allgemeinen Versor-gung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG dient. Nur für solche Netze, die nicht der allgemeinen Versorgung dienen, kommt die Privilegierung der Objektnetzaus-nahme in Betracht. Der nachfolgende Beitrag widmet sich der Abgrenzung der unterschiedlichen Netzbe-griffe.

I. Energieversorgungsnetz im Sinne des EnWG versus Kundenanlage

Unter „Energieversorgungsnetz“ ist die Gesamtheit der miteinander verbundenen Anlagenteile für die Übertragung und Verteilung von Energie zu verstehen¹. Hierzu gehören Einrichtungen unterschiedlicher Art, wie Freileitungen, Kabel, Umspann- und Schaltanlagen etc. Der Definitionskatalog in § 3 EnWG enthält keine Abgrenzungsmerkmale dafür, wann es sich um ein Energieversorgungsnetz im Sinne des EnWG und nicht bloß um eine Kundenanlage handelt. In § 3 Nr. 16 EnWG heißt es lediglich: Energieversorgungsnetze sind „Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsstufen“. Der in der Praxis verwendete Begriff der Kundenanlage² wird nicht legaldefiniert.

1. Erfordernis einer einschränkenden Auslegung des Netzbegriffes

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen im Sinne des EnWG haben eine Vielzahl gesetzlicher Pflichten zu erfüllen; zu diesen Pflichten gehören unter anderem: Entflechtungspflichten (§§ 6 ff. EnWG), Netzanschlusspflichten gegenüber Dritten (§§ 17, 18 EnWG), Netzöffnungs-/ Netzzugangspflichten (§§ 20 ff. EnWG),

Kalkulations-/ Genehmigungs-/ Veröffentlichungspflichten von Netznutzungsentgelten (§§ 21 ff. EnWG), Meldepflichten bei Versorgungsstörungen (§ 52 EnWG), Beitragspflichten (§ 92 EnWG).

Da die im EnWG festgeschriebenen Pflichten für Netzbetreiber verfassungsrechtlich relevante Grundrechtseingriffe (u.a. Art. 12 GG, Art. 14 GG) darstellen, ist der Anwendungsbereich des netzseitigen EnWG-Pflichtenkataloges verfassungskonform unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sowie der Zielstellungen des EnWG zu bestimmen.

Vor diesem Hintergrund sollen zunächst die Merkmale einer Kundenanlage dargestellt werden. Anschließend wird der Frage nachgegangen, wann eine Kundenanlage die Schwelle zum Energieversorgungsnetz im Sinne des EnWG überschreitet.

2. Merkmale einer Kundenanlage

Eine Kundenanlage ist nach dem allgemeinen Begriffsverständnis die Gesamtheit der netztechnischen Anlagen ab der Liefer-/Leistungs- und Eigentums-grenze (Netzanschluss- bzw. Zählpunkt) in Abgrenzung zum vorgelagerten Netz und beginnt in der Regel mit der Hausanschluss-sicherung³/Zähleranlage. Eine Kundenanlage kann grundsätzlich an alle Spannungs- oder Umspannebenen des vorgelagerten Netzes der allgemeinen Versorgung angeschlossen sein. Dies folgt schon daraus, dass Kunden grundsätzlich an alle Spannungsebenen angeschlossen sein können.

Alle Anlagenteile, die nach der Zähleranlage ausschließlich der Eigenversorgung dienen und nicht der Verteilung von Energie an Dritte, gehören unproblematisch zur Kundenanlage. Für sie gilt der netzseitige EnWG-Pflichtenkatalog nicht. Sie sind nicht als Energieversor-

* Die Autoren sind Rechtsanwälte der überörtlichen Sozietät Becker Büttner Held, Berlin.

1 Vgl. z.B. Oschmann, in: Altröck/Oschmann/Theobald, EEG-Kommentar, § 3 Rdnr. 78.

2 Ebenso in § 12 AVBELtV genannt.

3 So auch § 12 I AVBELtV.

Wie kann ich alle nachfolgenden Entscheidungen und Dokumente der IR abrufen?

- Unter www.ir.beck.de gelangt man auf die Homepage der IR
- Links unten befindet sich der **LOGIN-Bereich**: Einfach Benutzernamen und Passwort in das entsprechende Feld eintragen
- In das Suchfeld (GO-Suche) wird die sog. sechsstellige „**becklink-Nummer**“ eingegeben; diese Nummer befindet sich am Ende eines Beitrages oder einer Urteilsbesprechung in der jeweiligen Ausgabe der IR
- Der gesamte Inhalt der IR steht nun exklusiv zur Verfügung: sämtliche zitierte Entscheidungen und Dokumente können nun im Volltext ausgedruckt werden

gungsnetz im Sinne des EnWG zu qualifizieren. Es wäre sinnwidrig, für Elektroanlagen, die nicht der Verteilung von Energie an Dritte dienen, einen weit reichenden netzseitigen EnWG-Pflichtenkatalog vorzuschreiben, über den Dritte geschützt werden sollen, wenn über diese Elektroanlage gar keine Dritten angeschlossen sind und versorgt werden.

Relevant ist in der Praxis die Fragestellung, ob eine Kundenanlage als ein Energieversorgungsnetz im Sinne des EnWG anzusehen ist, weil über sie nachgelagert weitere Letztverbraucher versorgt werden. Nicht jeder Fall der Weiterverteilung macht aus der Kundenanlage ein Energieversorgungsnetz im Sinne des EnWG und einen Weiterverteiler zwingend zum Netzbetreiber. Es sind durchaus Kundenanlagen denkbar, über die mehrere Letztverbraucher versorgt werden. Kundenanlagen wurden häufig ursprünglich zur Versorgung eines einzelnen Kunden errichtet, jedoch hat sich die Abnahme- und Versorgungsstruktur hinter der Liefer-/Leistungs-grenze im Laufe der Jahre gewandelt, so dass nunmehr mehrere Letztverbraucher über die Kundenanlage versorgt werden (so z.B. bei räumlicher Verkleinerung von Industrieunternehmen). Hier ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG und des Verhältnismäßigkeitsprinzips eine Abwägung vorzunehmen, ob noch von einer Kundenanlage oder schon von einem Energieversorgungsnetz auszugehen ist.

Eine Kundenanlage wird grundsätzlich auch nicht deshalb zu einem Energieversorgungsnetz im Sinne des EnWG, weil in ihr Notstromaggregate, kleinere Blockheizkraftwerke oder EEG-Anlagen (z.B. Photovoltaik-Anlagen) betrieben werden. Die Anwendbarkeit des EnWG-Pflichtenkataloges in diesem Segment wäre unverhältnismäßig. Das EnWG regelt in § 37 I 3 für dieses Segment hinsichtlich der Grundversorgungspflicht eine sachgerechte Ausnahme und gibt insofern eine verhältnismäßige Abgrenzung vor, ab welcher Größenordnung etwas als schutzwürdig und nicht mehr als wettbewerbsrelevant im Sinne des EnWG eingestuft werden kann.

Eine Kundenanlage wird grundsätzlich auch nicht deshalb zu einem Energieversorgungsnetz im Sinne des EnWG, weil sie für den Eigentümer von einem Dritten (z.B. im Rahmen eines Contracting) betrieben wird. Es ist nicht zwingend, dass der Kunde seine Kundenanlage selbst betreibt. Auch für den Betrieb von Kundenanlagen sind Betriebsführungs- und Betreibermodelle denkbar.

3. Merkmale eines Energieversorgungsnetzes im Sinne des EnWG

Vor dem Hintergrund des Kundenanlagenbegriffes stellt sich die Frage, wann eine Kundenanlage als Energieversorgungsnetz im Sinne des EnWG zu qualifizieren ist mit der Folge, dass ihr Betreiber als Netzbetreiber zur

Umsetzung des netzseitigen Pflichtenkataloges des EnWG in vollem Umfang verpflichtet ist.

Mindestvoraussetzung für das Vorliegen eines Energieversorgungsnetzes im Sinne des EnWG ist, dass über die Elektroanlage nachgelagerte Letztverbraucher versorgt werden und die Leitungen damit nicht allein der Eigenversorgung dienen. Die Anwendung des EnWG-Pflichtenkataloges auf die Eigenversorgung wäre sinnwidrig. Bei den nachgelagerten Letztverbrauchern muss es sich im Verhältnis zu dem Betreiber der Kundenanlage um Dritte handeln. Nur dann scheint die Anwendung der Verpflichtungen aus dem EnWG ihrem Sinn und Zweck nach geboten. Die Versorgung verbundener Unternehmen dürfte hingegen zur Begründung der Netzgemeinschaft nicht ausreichend sein. Selbst das Merkmal der Drittversorgung lässt nicht zwingend den Schluss auf das Vorliegen eines Energieversorgungsnetzes zu. Erst wenn weitere Kriterien hinzukommen, erscheint es geboten, von einem Energieversorgungsnetz auszugehen.

Abzustellen ist zunächst auf den Betreiberbegriff. Das Betreiben eines Energieversorgungsnetzes setzt voraus, dass der energiewirtschaftliche Betrieb der Elektroanlage einen gewissen Schwerpunkt bildet. Wird ein Netz z.B. nur im Zusammenhang mit einer Vermietung oder Verpachtung zur Nutzung durch den Eigentümer/Vermieter zur Verfügung gestellt und die bezogene Energie der Verbraucher durch Dritte geliefert oder als Mietnebenleistung den Mietern vom Vermieter zur Verfügung gestellt, spricht dies gegen den Betrieb eines Energieversorgungsnetzes im Sinne des EnWG⁴.

Eine Kundenanlage kann daher zu einem Energieversorgungsnetz im Sinne des EnWG mit der Folge einer Anwendbarkeit des EnWG-Pflichtenkataloges werden, wenn die Elektroanlage kommerziell zur Versorgung Dritter genutzt und damit mit Gewinnerzielungsabsicht als Geschäftstätigkeit betrieben wird. Derjenige, der die Vorteile aus dem Betrieb von Elektroanlagen zieht, soll auch die Pflichten des netzseitigen Pflichtenkataloges übernehmen.

Die Frage, wann eine solche kommerzielle Nutzung vorliegt, ist im Einzelfall anhand von Indizien festzustellen. Maßgeblich sind die jeweiligen – in der Praxis häufig sehr unterschiedlich ausgestalteten – Vertrags- und Versorgungsbeziehungen.

Ein Indiz für eine kommerzielle Nutzung kann es – muss es aber nicht – sein, wenn beispielsweise die Kosten des Leitungsbetriebes gegenüber den versorgten Dritten direkt über laufende Nutzungs- oder Versorgungsverträge anteilig mit Gewinn abgerechnet werden und nicht – wie im Mietrecht üblich – mietvertraglich über die Miete oder Mietnebenkosten abgegolten werden.

II. Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung versus sonstiges Energieversorgungsnetz

Die Abgrenzung der „Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung“ im Sinne des EnWG von sonsti-

4 Vgl. hierzu bereits *OLG Dresden*, RdE 2002, 310 (311).

gen Energieversorgungsnetzen im Sinne des EnWG ist u.a. deshalb von Relevanz, weil die privilegierende Objektnetztausnahme im Sinne des § 110 EnWG nur in Betracht kommt, wenn es sich bei dem Netz nicht um ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung handelt⁵.

Sowohl das *Bundeskartellamt*⁶ als auch der *BGH*⁷ haben bereits vor Erlass des neuen EnWG die Auffassung vertreten, dass ein Arealnetz durchaus der allgemeinen Versorgung in seinem Netz- bzw. Versorgungsgebiet dienen kann. Allein aufgrund der örtlichen Begrenzung des Gebietes (z.B. Flughafengebiet oder bestimmtes Industriegebiet) lässt sich nicht darauf schließen, dass das Netz nicht der allgemeinen Versorgung dienen würde. Dies gilt auch für den Fall, wenn eine Erweiterung des ursprünglichen Einzugsgebietes nicht beabsichtigt bzw. schon faktisch nicht möglich ist (so z.B. bei einer Insel).

In Abgrenzung zu Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG hat der Gesetzgeber in § 3 Nr. 17 EnWG festgeschrieben, dass Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung „Energieversorgungsnetze [sind], die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen“.

1. Verteilung von Energie an Dritte als Abgrenzungskriterium?

Energieversorgungsnetze, die nicht der Verteilung von Energie an Dritte dienen, sind entsprechend der Definition in § 3 Nr. 17 EnWG keine Netze der allgemeinen Versorgung.

Der vom Gesetzgeber verwendete Begriff „Verteilung“ im Rahmen der Legaldefinition der Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung ist vorliegend irreführend. Unter Verteilung ist gemäß § 3 Nr. 37 EnWG „der Transport von Elektrizität mit hoher, mittlerer oder niederer Spannung über Elektrizitätsverteilnetze [...], jedoch nicht die Belieferung der Kunden selbst“ zu verstehen. Würde Verteilung in diesem Sinne verstanden, könnten nur Elektrizitätsverteilnetze Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung sein. Dies war vom Gesetzgeber sicher nicht beabsichtigt, da gerade die Versorgung von Letztverbrauchern Gegenstand des § 3 Nr. 17 EnWG ist. Als „Dritte“ sind unter Heranziehung der Rechtsprechung zu § 123 II BGB natürliche oder juristische Personen zu bezeichnen, die rechtlich nicht auf der Seite des Netzbetreibers stehen⁸. Die Versorgung von Konzernunternehmen ist damit keine Versorgung Dritter und gehört danach nicht zur allgemeinen Versorgung⁹.

Elektroanlagen, über die keine Dritten versorgt werden, werden in aller Regel jedoch bereits als bloße Kundenanlagen und damit nicht als Energieversorgungsnetze im Sinne des EnWG einzustufen sein. Für die Abgrenzung

zwischen einem Energieversorgungsnetz im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG und einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG bildet das Merkmal „der Verteilung von Energie an Dritte dienen“ deshalb kein geeignetes Abgrenzungskriterium, weil die gesetzlichen Pflichten und Aufgaben des EnWG nur für Betreiber von Energieversorgungsnetzen gelten können und Sinn machen, über deren Netz Dritte versorgt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Energieversorgungsnetz im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG oder um ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG handelt. Die Drittversorgung ist daher sowohl für Energieversorgungsnetze im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG als auch für Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung gemäß § 3 Nr. 17 EnWG charakteristisch.

2. Dimensionierung des Netzes als Abgrenzungskriterium?

Energieversorgungsnetze, die „von ihrer Dimensionierung [...] von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind“, sind entsprechend der Definition in § 3 Nr. 17 EnWG keine Netze der allgemeinen Versorgung.

Auch aus dieser Formulierung lässt sich kein trennscharfes Abgrenzungskriterium für die Differenzierung zwischen bloßen Energieversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG und Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG ableiten. Es dürfte kaum ein Netz zu finden sein, dass von seiner Dimensionierung her von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist. Der personifizierende Letztverbraucherbegriff suggeriert, dass auf den oder die Letztverbraucher als Personen abzustellen ist. Da die Personen (Mietler, Pächter, Betreiber, sonstige Kunden) im Laufe der Jahre/Jahrzehnte regelmäßig wechseln, kann es nicht darauf ankommen, ob die konkrete Identität der Letztverbraucher feststeht¹⁰. Insofern würde nur eine technische Individualisierung auf die Abnahme-/Verbrauchstellen beziehungsweise Kundenanlagen sowie die ursprünglichen Bedarfs- und Verbrauchsprognosen Sinn machen, um die vorherige Dimensionierung zur Versorgung bestimmbarer Letztverbraucher zu begründen.

Nun ist es aber so, dass jedes Netz auf jeder Spannungsebene und Druckstufe bei der Errichtung immer eine bestimmte Dimensionierung erhält und immer auf die Versorgung bestimmter oder bestimmbarer Abnahme-

5 Vgl. § 110 I EnWG.

6 *BKartA*, Beschl. v. 8.10.2003, Beschlussbegründung S.28.

7 *BGH*, RdE 2005, 222 (226).

8 *Palandt-Heinrichs*, § 123 BGB, Rn. 13.

9 Ebenso *Boesche*, ZNER 2005, 285 (292).

10 Ebenso *Meinhold*, ZNER 2005, 196 (197); *Boesche*, ZNER 2005, 285 (292); *Burmeister/Krause*, emw 2005, 22 (25).

/Verbrauchsstellen beziehungsweise Kundenanlagen/Kunden/Letzterverbraucher ausgerichtet wird; dies gilt für das kleine Arealnetz auf einem Grundstück für die Erschließung eines Gewerbegebietes gleichermaßen wie für ein Netz, dessen Dimensionierung auf ein bestimmtes Gemeindegebiet und die in diesem Gemeindegebiet gelegenen Abnahme-/Verbrauchsstellen bzw. Kundenanlagen/Kunden/Letzterverbraucher ausgelegt ist oder wird.

Für die Abgrenzung zwischen einem Energieversorgungsnetz im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG und einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG bildet das in der Vorschrift genannte Merkmal („Dimensionierung von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt“) kein geeignetes Abgrenzungskriterium, weil einerseits jeder Netzerrichtung eine bestimmte Dimensionierung zugrunde liegt und andererseits letztlich niemals der Kreis der Letztverbraucher vorab dauerhaft bestimmbar ist.

3. Offenheit für die Versorgung jedes Letztverbrauchers als Abgrenzungskriterium

Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung stehen gemäß § 3 Nr. 17 EnWG „grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen“. Dieses Tatbestands- und Abgrenzungsmerkmal ist sachgerecht so zu interpretieren, dass ein Netz der allgemeinen Versorgung voraussetzt, dass der jeweilige Betreiber des Netzes bereit oder verpflichtet ist, jeden Letztverbraucher unterschiedlicher Art unabhängig von dessen Individualität im Einzugsbereich seines Netzes, sofern er dies wünscht, an sein Netz anzuschließen und über sein Netz versorgen zu lassen.

In der Literatur gibt es eine Vielzahl von Interpretationsversuchen, die alle mehr oder weniger auf eine Einzelfallbetrachtung hinauslaufen¹¹. Wesensmerkmal sei die vom Netzbetreiber erklärte (subjektive) Bereitschaft und (objektive) Fähigkeit, jedermann unabhängig von seiner Individualität und seiner räumlichen Nähe an sein Netz anzuschließen¹².

Das objektive Merkmal ist problematisch, weil ein Netzanschluss immer eine gewisse räumliche Nähe voraussetzt und auch bei einem Netz der allgemeinen Versorgung nicht immer die (objektive) Netzanschlussfähigkeit gegeben ist und gegeben sein muss. Dies ergibt sich u.a. aus § 18 I 2 EnWG, der dem Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung die Möglichkeit einräumt, bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit – weil beispielsweise die Ausbaukosten zur Herstellung der technischen Fähigkeit zu hoch sind – einen Netzanschluss abzulehnen. Zudem kann nicht entscheidend sein, ob der Netzbetreiber objektiv in der Lage und subjektiv bereit ist, auch Letztverbraucher außerhalb seines Netzgebiets anzuschließen. Maßgeblich ist, ob der Netzbetreiber in seinem Netzgebiet bereit ist, jeden Letztverbraucher, der dies wünscht, anzuschließen¹³.

Als sachgerechtes und trennscharfes Abgrenzungskriterium für ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung von einem sonstigen Energieversorgungsnetz im Sinne des EnWG kommt daher nur die subjektive Bereitschaft und damit der tatsächliche Wille des Netzbetreibers in Betracht, sein Netz der Allgemeinheit zu widmen und jeden Letztverbraucher, der dies wünscht, an sein Netz anzuschließen und über sein Netz zu versorgen.

Sofern sich der Netzbetreiber im Rahmen eines Konzessions- bzw. Wegenutzungsvertrages im Sinne des § 46 EnWG gegenüber einer Gemeinde verpflichtet hat, jeden Letztverbraucher an sein Netz anzuschließen, ist er Betreiber eines Netzes der allgemeinen Versorgung.

Allerdings ist ein Konzessionsvertrag keine Voraussetzung für ein Netz der allgemeinen Versorgung. Der *BGH* hat – noch vor Inkrafttreten des neuen EnWG – mehrfach zutreffend festgestellt, dass ein Netz der allgemeinen Versorgung auch ohne Konzessionsvertrag bereits dann vorliegen kann, wenn das Netz nicht ausschließlich der eigenen Versorgung dient bzw. nicht von vornherein auf bestimmte Abnehmer begrenzt ist, sondern grundsätzlich für jeden Abnehmer offen steht¹⁴.

Zu beachten ist, dass sich im Laufe der Jahre die Gebietsgrenzen, der Energiebedarf, die Letztverbraucher und Verbrauchsstellen und damit natürlich auch die Energieversorgungsnetze verändern können. Geschlossene Energieversorgungsnetze können durch die jeweiligen Netzbetreiber geöffnet und zur allgemeinen Versorgung freigegeben werden (z.B. Umbau innerstädtischer Kasernengebiete zu Wohngebieten), offene Energieversorgungsnetze können zurückgebaut und aus der allgemeinen Versorgung herausgenommen werden (z.B. Verkauf städtischer Gebiete an private Investoren).

III. Abgrenzung Arealnetze, Objektnetze

Der Begriff des Arealnetzes ist im EnWG nicht definiert oder inhaltlich beschrieben. Die Verwendung des Begriffes scheint jedoch sinnvoll. Er soll alle Netze erfassen, die nicht der gemeindlichen Versorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge dienen. Sonstige Wesensmerkmale des Arealnetzes sind nicht festgelegt; insbesondere ist eine bestimmte Mindestgröße des Areals oder eine gewisse Mindeststruktur des Netzes nicht erforderlich.

Ein Arealnetz ist als Objektnetz im Sinne des § 110 EnWG zu qualifizieren, wenn das Energieversorgungsnetz nicht der allgemeinen Versorgung dient und zusätzlich auch die weiteren Voraussetzungen des § 110 EnWG erfüllt sind. Areal- und Objektnetze nach dem neuen EnWG sind damit begrifflich nicht deckungs-

11 Vgl. u.a. *Meinhold*, ZNER, 2005, 196 ff.; *Schroeder-Czaja*, IR 2005, 53 ff.

12 *Burmeister/Krause*, emw 2005, 22 ff. mit Hinweis auf das *OLG Düsseldorf*, RdE 2004, 222 ff.

13 Vgl. *BGH*, RdE 2004, 167 ff.

14 Vgl. u.a. *BGH*, RdE 2004, 300 ff.; *BGH*, RdE 2005, 79 ff.

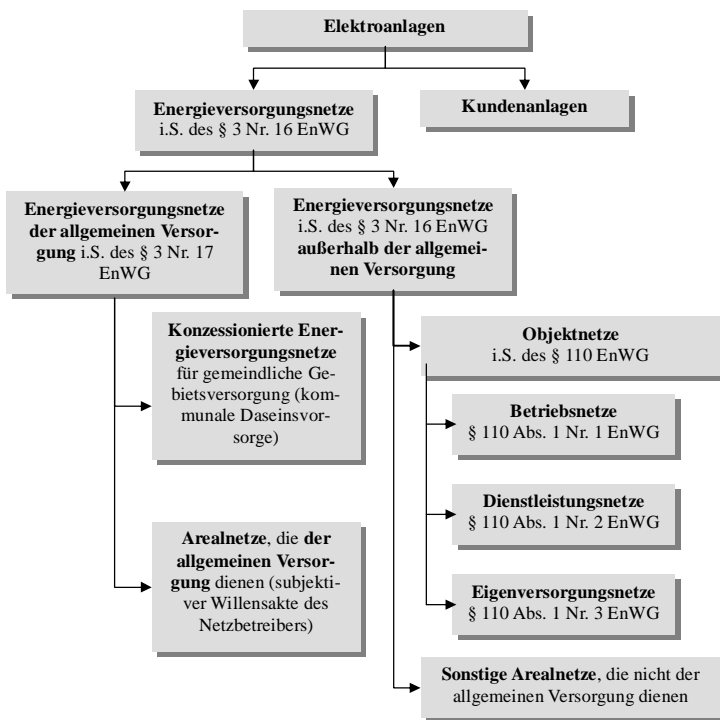
gleich¹⁵. Ein Objektnetz ist ein Unterfall des Arealnetzes.

Die Arealnetze sind zu untergliedern in (1) Arealnetze der allgemeinen Versorgung, (2) in Arealnetze, die als Objektnetze im Sinne des § 110 EnWG zu qualifizieren sind, und schließlich (3) in Arealnetze, die zwar nicht der allgemeinen Versorgung dienen, aber auch nicht die vollständigen Voraussetzungen des § 110 EnWG erfüllen.

Die Objektnetzregelung des § 110 I EnWG ist in drei verschiedene Arten von Objektnetzen zu untergliedern: Betriebsnetze (§ 110 I Nr. 1 EnWG), Dienstleistungsnetze (§ 110 I Nr. 2 EnWG) sowie Eigenversorgungsnetze (§ 110 I Nr. 3 EnWG).

IV. Zusammenfassendes Schaubild

Nachfolgend wird noch einmal übersichtsartig in einem Schaubild dargestellt, welche Begrifflichkeiten, die sich auf netzseitige Elektroanlagen beziehen, für die Anwendung und Auslegung der Vorschriften des EnWG von Relevanz sind:



(Der Beitrag wird fortgesetzt.)